

# Bekanntmachung über die zuständigen Behörden nach dem Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen

Inkrafttreten: 27.06.2025  
Fundstelle: Brem.ABl. 2025, 608

Der Senat bestimmt:

## § 1 Zuständigkeit

Zuständig für den Vollzug

- a) des Gesetzes über überwachungsbedürftige Anlagen vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146, 3162) und
- b) der auf Grund von § 31 des Gesetzes über überwachungsbedürftige Anlagen erlassenen Rechtsverordnungen

ist die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen.

## § 2 Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.